

## Netzanschlussvertrag Strom

über den Anschluss von elektrischen Anlagen an das Niederspannungsnetz der Städtische Werke Netz + Service GmbH

Kunden-/Projektnummer

Zwischen der

**Städtische Werke Netz + Service GmbH**  
**Königstor 3-13, 34117 Kassel**  
Amtsgericht Kassel: HRB 15211; Ust.-Ident.-Nr.: DE 272748881

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

Frau Herr Firma

Titel

Name / Vorname

Firma

Straße / Hausnummer

PLZ

Ort

HR-Nummer / Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

ggf. in Vollmacht handelnder Vertreter des Anschlussnehmers

nachfolgend **Anschlussnehmer**,

- beide gemeinsam **Vertragsparteien** genannt -

wird folgender Vertrag unter Zugrundelegung der nachstehenden Daten geschlossen:

Vertragsnummer

Vertragsbeginn

### Beschreibung des Netzanschlusses:

Flur

Flurstück

Gemarkung

Straße / Hausnummer

PLZ

Ort

Elektrische Wirkleistung (kW)

Anzahlen der Wohneinheiten

Eigentumsgrenze

Zählpunktbezeichnung bzw. Messlokations-ID: <sup>2</sup>

Marktlokations-ID: <sup>2</sup>

Individuelle Bestimmungen zum Netzanschluss

<sup>1</sup> sofern zutreffend, Vollmacht als Anlage 3 zu diesem Vertrag beifügen

<sup>2</sup> soweit vorhanden; ggf. mehrere

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Vertragsgegenstand . . . . .	2
§ 2 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen . . . . .	2
§ 3 Baukostenzuschuss . . . . .	2
§ 4 Vertragsdauer; Kündigung . . . . .	2
§ 5 Eigentumsverhältnisse . . . . .	2
§ 6 Haftung . . . . .	3
§ 7 Allgemeine Bedingungen und Anlagen . . . . .	3

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

(2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.

### **§ 2 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen**

(1) Das Entgelt für die Herstellung oder Änderung des o. g. Netzanschlusses bestimmt sich aus dem hierüber vom Netzbetreiber erstellten Anschlussangebot und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten (oder wurde bereits gezahlt).

(2) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage). Bei Neuanschlüssen sind die Inbetriebsetzungskosten bereits in den Anschlusskosten berücksichtigt.

### **§ 3 Baukostenzuschuss**

Der für den o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss gemäß der im Anschlussangebot genannten Höhe ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten (oder wurde bereits gezahlt).

### **§ 4 Vertragsdauer; Kündigung**

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

## § 5 Eigentumsverhältnisse

(1) Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, ist er verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses unter Anmerkung der für den Anschlussnehmer und dem Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist der von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden (Anlage 1).

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

## § 7 Allgemeine Bedingungen und Anlagen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV), den Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter [www.netzplusservice.de](http://www.netzplusservice.de) veröffentlicht sind.

Anschlussnehmer	Netzbetreiber
	Kassel, den
Ort, Datum	
	Städtische Werke Netz + Service GmbH
Unterschrift	

## Anlagen

Anlage 1: Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten

Anlage 2: Widerrufsbelehrung/Widerrufsformular (nur für Privatkunden)

Informationspflicht gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G): Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung erhalten Sie auf der Internetseite [www.ganzeinfach-energiesparen.de](http://www.ganzeinfach-energiesparen.de). Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie hier ebenfalls.